



Allgemeine Kundeninformationen

gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

Nach § 63 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind wir als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, unsere Kunden über uns und unsere Dienstleistungen wie folgt zu informieren:

1 Angaben zum Unternehmen

Name	Reuss Private Deutschland AG
Anschrift	Untermainkai 20, 60329 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 24 75 12 730
Fax	+49 69 24 75 12 769
E-Mail	info@reussprivate.de
Internet	www.reussprivate.de
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 105876
USt-IdentNr.:	DE238899382

2 Angaben zur Unternehmenskommunikation

Kommunikationssprache	Deutsch
Kommunikationsmittel	Sie erreichen uns über Telefon, Fax und E-Mail sowie über das Kontaktformular auf unserer Internetseite unter den oben genannten Kontaktdaten. Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen zu einem persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen unter der oben genannten Adresse. Nach Absprache besuchen wir Sie auch in Ihren Geschäfts- oder wunschgemäß in Ihren Privaträumen.
Übermittlung und Empfang von Aufträgen (soweit Kundenaufträge entgegengenommen werden)	Ihre Aufträge über Geschäfte in Finanzinstrumenten können Sie uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten erteilen. Zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation siehe Abschnitt 7 dieser Kundeninformation. Gern nehmen wir Ihre Aufträge auch im persönlichen Beratungsgespräch entgegen.
Berichterstattung über unsere Dienstleistungen	Bezüglich Art, Häufigkeit und Zeitpunkt unserer Berichterstattung über die erbrachten Dienstleistungen verweisen wir auf die individuellen Vereinbarungen im Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag.



3 Aufsichtsbehörde und Zulassung

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Marie-Curie-Straße 24-28 60439 Frankfurt am Main www.bafin.de
Die uns von der BaFin erteilte Erlaubnis umfasst folgende Finanzdienstleistungen:	Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG) Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG) Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG)
Beschränkung der Zulassung	Unsere Zulassung ist dahingehend beschränkt, dass wir nicht berechtigt sind, uns Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Wir sind nicht zur Konten- und Depotführung berechtigt. Somit nehmen wir keine Gelder entgegen und verwahren keine Finanzinstrumente.

4 Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

Wir sind folgender Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtung zugeordnet:	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) Behrenstraße 31 10865 Berlin www.e-d-w.de
---	---

5 Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Bezüglich der von uns identifizierten potenziellen Interessenkonflikte, der von uns aufgestellten Grundsätze zum Umgang mit diesen sowie der von uns ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Kundeninteressen verweisen wir auf unsere nachfolgenden „Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Unser Institut unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und haben uns zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet.

Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten



Reuss Private

- zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden,

zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern sowie vertraglich gebundenen Vermittlern und unseren Kunden oder

- zwischen unseren Kunden untereinander.

Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben,
- die mit unseren Kunden ggf. vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen,
- finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen,
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden,
- ggf. erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese,
- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern oder diesen nahestehenden Personen.

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen,
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen,
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten,
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen).

Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir folgende, für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Verpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodex des VuV sowie der von uns selbst aufgestellten ethischen Grundsätze.
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung.
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen.



Reuss Private

- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen.

5.1 Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung - siehe „Auswahl-Policy – Grundsätze über die Ausführung von Kundenaufträgen“.
- Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkung auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind - siehe „Informationen über Kosten und Nebenkosten“.
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind. Eine ausschließlich variable Vergütung des Instituts ist nur in Ausnahmefällen auf besonderen Kundenwunsch möglich.
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln bzw. in deren Vermögensverwaltung einsetzen.
- Einführung eines an die Bedürfnisse unserer Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und -überwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen unseres Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern.
- Unmissverständliche Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die wir von Dritten erhalten, insbesondere von Vermittlungs- und Bestandsprovisionen (soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden) - siehe „Informationen über den Erhalt von Zuwendungen“.
- Strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Provisionen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an unsere Kunden.
- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung und sonstiger Vorschriften, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden.
- Keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft.
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten.
- Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften.
- Regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung.



6 Reklamationen und Beschwerden

Einreichung Ihres Anliegens	Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können Sie uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten mitteilen. Bitte geben Sie uns dazu Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie eine Beschreibung Ihres Anliegens an.
Zeiträume für die Bearbeitung Ihres Anliegens	Sie erhalten unverzüglich per Brief, Fax oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde. Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein, teilen wir Ihnen die Gründe hierfür sowie unsere Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, mit. Sollte Ihrem Anliegen nicht abgeholfen werden können, können Sie sich an die Schlichtungsstelle des VuV wenden.
Schlichtungsstelle des VuV	Wir sind Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen. Daher ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen die Schlichtungsstelle des VuV zuständig: VuV-Ombudsstelle Stresemannallee 30 60596 Frankfurt am Main http://vuv-ombudsstelle.de/

7 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Bezüglich der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

- Wenn Sie uns per Telefon einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erteilen, zeichnen wir die dazu geführten Telefongespräche auf.
- Wenn Sie uns per Fax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erteilen, speichern wir die dazu geführte elektronische Kommunikation.
- Eine Kopie dieser Aufzeichnungen steht auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erstellung der Aufzeichnungen zur Verfügung.

8 Angebotspalette

Das Institut stellt dem Kunden in der Anlageberatung eine umfangreiche Palette von Finanzinstrumenten zur Verfügung. Mit keinem der Anbieter oder Emittenten von Finanzinstrumenten steht das Institut dabei in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung. Das Institut unterliegt bei der Durchführung von Geschäften in Finanzinstrumenten keinerlei Vorgaben irgendeines Dritten. Es werden keine Finanzinstrumente bevorzugt beraten.

Folgende Arten von Finanzinstrumenten – unterschiedlichster Anbieter und Emittenten – stehen dem Kunden grundsätzlich zur Verfügung:



Reuss Private

- Offene Investmentfonds (Aktien-, Renten-, Misch-, Geldmarktfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs)). Zu den Anbietern der Fonds unterhält das Institut Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält auf Grundlage dieser Vereinbarungen auch Vertriebsvergütungen.
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten aus dem Bereich der Wirtschaftsunternehmen und der öffentlichen Emittenten
- Aktien
- Strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate

Die vorstehend aufgeführte Angebotspalette ist nicht fix festgelegt sondern Änderungen unterworfen. Das Institut kann jederzeit entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht mehr in dem Umfang dem Kunden anzubieten.

Folgende Finanzinstrumente werden durch das Institut überhaupt nicht beraten:

- Nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – CFDs)

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt eine Anlageberatung durch das Institut stets nur fallbezogen, d. h. es findet keine Dauerberatung statt. Die Anlageberatung umfasst daher auch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung. Das Institut ist nicht verpflichtet, das Depot oder einzelne Finanzinstrumente im Depot des Kunden laufend zu überwachen. Ferner schuldet und erbringt das Institut im Zusammenhang mit der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente. Der Kunde ist für die Überwachung der im Depot verwahrten Finanzinstrumente selbst verantwortlich.

9 Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung beauftragt der Kunde das Institut, sein Vermögen nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Anlagestrategie nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung einer Kundenweisung zu verwalten.

Über die Entwicklung der Finanzportfolioverwaltung und die Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios wird das Institut dem Kunden mindestens quartalsweise einen Bericht zur Verfügung stellen. Weitere Einzelheiten und Informationen über Inhalt und Umfang des Berichts finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden im Rahmen des Vertrages über die Finanzportfolioverwaltung.

Mit Wirkung ab dem 3.1.2018 ist das Institut im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen (Vertriebsvergütungen und Bestandsprovisionen) herauszugeben. Die in diesem Zusammenhang erhaltenen monetären Zuwendungen wird das Institut so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auskehren. Die Zuwendungen werden von dem Institut nicht verzinst.

Darüber hinaus erhält das Institut geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird es annehmen und behalten, soweit dies im Rahmen der wertpapierrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Darunter fallen z. B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminare, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, sowie Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.



10 Erforderliche Angaben für die Durchführung der Geeignetheitserklärung im Rahmen einer Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung ist das Institut verpflichtet, vom Kunden Informationen einzuholen:

- über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

soweit diese erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen und im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist/sind.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung den Anlagezielen des Kunden einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht, die heraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Anlagerisiken verstehen kann.

Das Institut wird geeignete Strategien und Verfahren vorhalten und anwenden, die sicherstellen, dass es die Art und Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Bei der Erbringung von Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung, bei denen Anlagen umgeschichtet werden, indem entweder ein Instrument verkauft und ein anderes gekauft wird, holt das Institut die erforderlichen Informationen über die bestehenden Vermögensanlagen des Kunden sowie die empfohlenen Neuanlagen ein und führt eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durch, sodass es analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit dient der Feststellung, ob das Institut bei der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung jeweils im Kundeninteresse handeln kann. Grundlage sind die Informationen, die der Kunde dem Institut mitgeteilt hat. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Angaben des Kunden vollständig und richtig erteilt werden. Der Umfang der vom Kunden einzuholenden Angaben kann je nach Wertpapierdienstleistung variieren. Das Institut wird die Kundenangaben abfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu treffen und von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung oder die Finanzportfolioverwaltung relevant sind, hinzuweisen.

Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, darf es im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung erteilen.

Das Institut ist ab dem 3.1.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihm angebotenen und empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber es die Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes.

Der Zielmarkt ist die Grundlage einer vom Institut vorzunehmenden Risiko- und Bedürfnisanalyse und soll sicherstellen, dass die angebotenen und empfohlenen Finanzinstrumente den Bedürfnissen der Kunden entsprechen. Für jedes Finanzinstrument werden hierzu insgesamt fünf Zielmarktkriterien festgelegt, wie insbesondere Angaben zu den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, Angaben zu typischen Anlagezielen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz.

Nach einer Anlageberatung stellt das Institut dem Kunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). Mit der Geeignetheitserklärung stellt das Institut fest, dass das empfohlene Geschäft den Anlagezielen des Kunden, auch hinsichtlich seiner Risikobereitschaft, entspricht, es so beschaffen ist, dass etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und es so beschaffen ist, dass der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken verstehen kann.



Reuss Private

Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt das Institut dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und das Institut dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Depot des Kunden und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung enthält der mindestens quartalsweise zu erstellende Bericht über die Verwaltung des Vermögens die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit.

Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Unser Institut leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z.B. der Depotbanken oder sonstiger ausführenden Stellen. Die vorliegenden „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ gelten für folgende Dienstleistungen:

- Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung treffen wir unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt).
- Im Rahmen der Anlageberatung bzw. Anlage- oder Abschlussvermittlung nehmen wir Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an, die wir an ausführende Einrichtungen weiterleiten.

Best Execution-Verpflichtung

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

11 Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt.

Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen. Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen



Reuss Private

- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen uns und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

12 Auswahl durch den Kunden

Wenn die Auswahl der ausführenden Einrichtung durch den Kunden getroffen wird, z.B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Depotbank auf Wunsch des Kunden, sind wir nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

13 Ausgewählte Einrichtungen

Um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erzielt wird, haben wir folgende Einrichtungen ausgewählt, an die wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten:

- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- Bankhaus Metzler, B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt
- Berenberg, Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg
- comdirect bank AG, Quickborn
- Credit Suisse AG, Zürich (Schweiz)
- DAB bank, BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, München
- Deutsche Bank AG, Frankfurt
- European Bank for Fund Services GmbH (ebase), München
- FIL Fondsbank GmbH, Kronberg im Taunus
- Fondsdepot Bank GmbH, Hof
- Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt
- Moventum S.C.A., Luxemburg (Luxemburg)
- UBS Europe SE, Frankfurt
- V-Bank AG, München

Falls im Einzelfall andere als die vorgenannten Einrichtungen als Ausführungsplatz für Verfügungen oder Auftragsweiterleitungen eingeschaltet werden, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt.



Informationen über den Erhalt von Zuwendungen

Als „Zuwendungen“ werden Geld- oder Sachleistungen bezeichnet, die unser Institut von Dritten erhält. Dritte sind z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute oder Emittenten von Finanzinstrumenten. Geldzuwendungen sind meist Vermittlungs- und Bestandsprovisionen. Als Sachzuwendungen kommen z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Seminarangebote, Informationsmaterialien oder Bewirtungen in Betracht.

Da die Annahme solcher Zuwendungen zu Interessenkonflikten in unserer Leistungserbringung führen könnte, führen wir nachfolgend alle Zuwendungen auf, die wir von Dritten erhalten.

14 Für Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag

14.1 Geldzuwendungen

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir **keine** Geldzuwendungen von Dritten an. Sollten ausnahmsweise – z.B. weil ein Finanzinstrument nicht ohne Zuwendung erhältlich ist – Geldzuwendungen an uns gezahlt werden, kehren wir diese vollständig an unsere Kunden aus.

14.2 Sachzuwendungen

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir geringfügige Sachzuwendungen an, wenn dies durch Verbesserung der Qualität unserer Leistungen auch Vorteile für den Kunden hat und der Wert der Sachleistungen vertretbar und verhältnismäßig ist, so dass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies sind:

- Allgemein angelegte oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen;
- Allgemein verfügbare Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen;
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung;
- Bewirtungen in vertretbarem Umfang.

15 Für Kunden mit Anlageberatungsvertrag

Die gesetzlichen Vorgaben aus dem Wertpapierhandelsgesetzes unterscheiden zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf das Institut keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Finanzdienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Das Institut darf sich allein von dem Kunden vergüten lassen. Darüber hinaus muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die im Hinblick auf ihre Art und den Emittenten oder Anbieter hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das Institut selbst emittiert oder anbietet oder deren Emittenten oder Anbieter in einer engen Verbindung zum Institut stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung dadurch gefährdet werden könnte.

In diesem Zusammenhang weist das Institut den Kunden darauf hin, dass derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung angeboten wird. Das Institut erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten“.

Über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung wird das Institut den Kunden vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung (z. B. Anlageberatung) informieren. Lässt sich der Umfang der Zuwendung vor Erbringung der Dienstleistung nicht bestimmen, wird das Institut die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt das Institut dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.



16 Für alle anderen Finanzdienstleistungen

Wir erbringen unsere Anlageberatung **nicht** als „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“, sondern nehmen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Zuwendungen von Dritten an. Diese müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität unserer Dienstleistung zu verbessern und dürfen der Leistungserbringung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Anlage- oder Abschlussvermittlung ohne Anlageberatung (beratungsfreie Vermittlungsleistungen).

16.1 Geldzuwendungen

Soweit vorab nur die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen angegeben werden kann, informieren wir unsere Kunden nachträglich über die genauen Beträge der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Zuwendungen.

16.2 Sachzuwendungen

Wir erhalten folgende Sachzuwendungen:

- allgemeine Finanzanalysen;
- konkrete Recherche- und Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten;
- individuell auf Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen;
- Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen;
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen;
- Unterstützung mit Softwareprodukten;
- Bewirtungen.

Da vorab nur die Art der Zuwendungen angegeben werden kann, informieren wir unsere Kunden nachträglich über den Betrag des geldwerten Vorteils der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Sachzuwendungen.

17 Fragen und Erläuterungen

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und teilen Ihnen auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Zuwendungen mit.